Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 23.10.1819 publ. 04.11.1819

- 3) daß die vermöge der Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Nr. 9. der wöchents lichen Anzeigen) auf die Dienskage und Donnerskage festgesetzten Sitzungstage der unterzeichneten Commission gegenwärstig nur noch an letzterm Tage Statt sinden.
- 36) Regierungs : Bekanntmachung vom 23. October publ. 4. Novem ; ber 1819.

Maaßregeln zu Die Regierung findet sich veranlaßt, um Sicherung der die Reisenden auch in den hiesigen Landen vor Reisenden vor allen Prellerenen zu sichern, hiemit allgemein theilungen der Nachfolgendes anzuordnen:

Wirthe.

- Tlecken und auf dem Lande sollen gehals ten sehn, ohne Verzug und spätestens in Zeit von z Wochen a dato dieses, nach dem ihnen von den resp. Alemtern und Magistraten mitzutheilenden Schema, Verzeichnisse der Preise der Logis so wie der in ihren Häusern zu liesernden Ses genstände aufzustellen.
- 2) Die Verzeichnisse dieser von den Wirsthen selbst gesetzten Preise sollen, mit dem Visa oder der Approbation des Amts oder des Magistrats versehen, zu jeder Zeitssowohl in der Gaststube,